Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Freitag, den 11. Juny 1830.

(Nr. 233.) Allgemeine Gesetz-Sammlung, 8tes Stück.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1241. Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preußischen Provinzen. Vom 6. März 1830.

Nr. 1242. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. März 1830., betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

Nr. 1243. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. April 1830. über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen.

Nr. 1244. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. April 1830., den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 234.) Die Rückzahlung verschiedener Staatsschulden betr. II. S. V. Nr. 1287.

Die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. litt. d.) aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betr.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810. (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter Nr. 4. c.

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch cirkulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30., zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831. ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit
3) den Staatsschuld-Schein-Zinsen für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1. 2. und 3. benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

(Die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577., pag. 17. litt. b.) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.)

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810. (Gesetzsammlung Nr. 3.) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2. Januar 1831. baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31. Dezember 1830. oder am 2. Januar 1831. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30., gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung statt finden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831. ab nur 4 Procent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Procent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831. ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831. und 1832. bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5. und 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

(Die Rückzahlung der Sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuer-Schulden betreffend.)

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23. Juli 1817. auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33. derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntma-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

chung vom 31. Juli 1818. vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präklusion noch nicht erloschenen, Zinsen, im Michaelis-Termin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Komp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußischem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Centralsteuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831. ab eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termin 1830. baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der Königlichen Kommunal- und Instituten-Kasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Centralsteuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2. und 3. genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leisten, zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober dieses Jahres in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nachtrag zu dem Publikandum wegen Kündigung der 5proc. Domainen-Pfandbriefe vom 1. May 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:
ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5proc. Pfandbriefe den in unserem Publikando vom 1. d. M. (S. Staats-Zeitung Nr. 123., Berliner Vossische, so wie auch Haude und Spenersche Zeitung Nr. 103. und Berliner-Intelligenz-Blatt Nr. 107,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

desgleichen die Amtsblätter der Königl. Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher bisher zu 5 pCt. verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seyen?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung,

daß dieselben und namentlich die sub Nr. 1. bis 161. auf dem Königl. Domainen-Amte Rothschloß und sub Nr. 1. bis 49. auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5proc. Pfandbriefe allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6. May 1830.

Haupt-Verwaltuug der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachungen begleiten wir mit der Nachricht, daß wir unsere Haupt-Kasse angewiesen haben, die Domainen-Pfandbriefe nebst speziellen Verzeichnissen derselben, von denjenigen Inhabern, welche sie gegen Staatsschuldscheine austauschen wollen, anzunehmen und Behufs der Einziehung der ihnen dafür gebührenden Kapital- und Zinsen-Valuten, an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern.

Düsseldorf, den 11. Mai 1830.

(Nr. 235.) Vermächtniß an die Armen zu Liedberg und Glehn. I. S. II. Nr. 3534.

Der zu Liedberg (Kreis Gladbach) verstorbene Kanonikus Huisges, hat durch letztwillige Verfügung den Armen zu Liedberg und Glehn einen Morgen ein und vierzig Ruthen neunzig Fuß Ackerland Nr. 82 des neuen Catasters, als Vermächtniß hinterlassen, zu dessen Annahme die betreffende Armen-Verwaltung von Staatswegen ermächtigt worden ist.

Düsseldorf, den 26. May 1830.

(Nr. 236.) Verlorner Reisepaß. I. S. II. Nr. 3668.

Der israelitische Handelsmann Jakob Lazarus aus Hatstadt im Elsaß'schen, hat den ihm unter dem 8. Januar d. J. zu Trier für sich und seine Frau Sara Bluhm ertheilten Reisepaß am 16. d. auf dem Wege von Burgwaldniel nach Schwanenberg verloren. Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. May 1830.

(Nr. 237.) Steckbrief gegen den Gerhard Drost aus Millingen. I. S. IV. Nr. 607.

Der unten näher signalisirte Gerhard Drost aus Millingen, Kreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 24. May von dem 17ten Infanterie-Regiment aus der Garnison Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an das Fusilier-Bataillon genannten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Juny 1830.

Signalement.

Geburtsort Millingen; Religion katholisch; Alter 21 Jahre 5 Monat; Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich; Haare blond; Stirne breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich, spitz; Mund groß; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsbildung rund; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine alte Dienstjacke, grautuchene eigene Hosen mit rothem Vorstoß, eine Dienstmütze, Halsbinde und Schuhe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 238.) Steckbrief gegen den Maurer Peter Caspar Lehmbach aus Barmen. I. S. II. Nr. 3694.

Der hier unten näher signalisirte Maurer Peter Caspar Lehmbach aus Barmen, hat sich am 8. d. der wider ihn verhängten Abführung in die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler durch die Flucht entzogen.

Die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden werden daher aufgefordert, auf denselben wachen, und ihn im Betretungsfalle verhaften und der landräthlichen Behörde zu Elberfeld vorführen zu lassen.

Signalement.

Peter Caspar Lehmbach; Gewerbe Tagelöhner; Geburtsort und Wohnort Barmen; Religion evangelisch; Alter 34 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirn flach und bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase klein; Mund groß und dick; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur groß und schlank.

Besondere Zeichen: etwas blatternarbig und eingeäzte Figuren auf beiden Armen, sodann stammelt er auch etwas.

Er war bekleidet mit einem blauen Kittel, blauen Jacke und Hose, schwarzen tuchenen Unterweste, Kittel und schwarzen Schirmkappe.

Düsseldorf, den 25. May 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Steckbrief gegen den Musketier Wilhelm Grevenstein aus Aachen.)

Der unten näher bezeichnete Musketier Wilhelm Grevenstein aus Aachen, ist am 25. May d. J. von dem 2ten Bataillon des Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Koblenz entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Bataillons abliefern zu lassen.

Koblenz, den 2. Juny 1830.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Signalement.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 3/4 Zoll; Haare blond; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein, stumpf; Mund groß; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: eine Feldmütze, eine blaue Dienstjacke, grautuchene Diensthosen mit rothem Vorstoß und Schuhen.

(Verding mehrerer Salztransporte.)

Nachstehende Salztransporte werden für den Zeitraum vom 1. July 1830 bis dahin 1833 öffentlich verdungen werden, nämlich:

1) von den Salinen Werl und Königsborn nach der Salzfaktorei zu Gummersbach;
2) von eben den Salinen nach der neu errichteten Faktorei zu Wipperfürth.

Die desfallsigen Vorbedingungen können eingesehen werden:

bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst;
desgl. desgl. zu Elberfeld;
bei der Königl. Salzfaktorei zu Werl;

bei der Königl. Salzfaktorei zu Königsborn;
desgl. desgl. zu Gummersbach;
bei dem Unter-Steuer-Amte zu Wipperfürth.

Diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme des einen oder des andern dieser Transporte im Stande sind, wollen sich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt machen, und demnächst ihre Erbietungen schriftlich versiegelt und portofrei mit der äußern Bezeichnung:

„Soumission in Betreff des Salz-Transports nach ꝛc."

an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 27. Juny d. J. Abends sechs Uhr beim hiesigen Provinzial-Steuer-Direktorate angenommen, und später eingehende Soumissionen oder Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Köln, den 24. May 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
In dessen Abwesenheit, der Geheime Regierungs-Rath: Meyer.

(Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke betr.)

Gemäß §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 29. März 1828, ist der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli dem einschlägigen Steueramte die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Steuerpflichtigen werden an diese gesetzliche Verpflichtung, bei Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen empfohlen, daß, wenn sie der Größe ihres Tabakslandes nicht völlig gewiß seyn sollten, sie sich derselben vor der Anmeldung, wozu übrigens die Gemeindebehörden mit Formularen versehen sind, gehörig zu vergewissern haben.

Köln, den 2. Juny 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

(Die Bestimmung der Erndteferien betr.)

Nach Eingang der von den Gerichten unseres Departements über den Zeitpunkt der Erndte-Ferien erstatteten Bericht, wird rücksichtlich der damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichts-Ferien Folgendes bestimmt:

1) für das Land- und Stadtgericht zu Bochum werden dieselben auf den Zeitraum vom 24. July bis 24. August;
2) für die ꝛc. Gerichte zu Hamm, Soest, Unna, Dortmund, Iserlohn, Hattingen, Essen, Emmerich und Lippstadt vom 1. August bis zum 1. Sept.;
3) für die Gerichte zu Wesel und Duisburg vom 8. August bis zum 8. Sept.;
4) für die Gerichte zu Hagen, Schwelm, Altena, Limburg und Broich vom 15. August bis zum 15. September, und
5) für die Gerichte zu Lüdenscheid und Plettenberg vom 1. September bis zum 1. Oktober,

hiemit festgesetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Bestimmung wird zur Direktion der Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 26. May 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Den vermißten Rudolph Emanuel Kirschbaum aus Solingen betr.)

Seit einigen Tagen wird der Scheidenmacher Rudolph Emanuel Kirschbaum aus Solingen vermißt, und es ist Vermuthung vorhanden, daß er im Rheine verunglückt sei.

Derselbe war 58 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hatte graues Haar, worüber er eine braune Perücke trug, eine flache Stirne, graue Augen, eine starke Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, ein volles Gesicht, und war von starkem Körperbau. Seine Bekleidung bestand unter anderen aus einem schwarz tuchenen Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, einer grün tuchenen Schirmkappe und kurzen Stiefeln.

Ich bringe Gegenwärtiges den betreffenden Behörden, in deren Bereich der Leichnam des Vermißten etwa aufgefunden werden möchte, mit dem Ersuchen zur Kenntniß, mir so weit sie dazu im Stande, schleunige Nachricht zu geben.

Düsseldorf, den 3. Juny 1830.

Der Ober-Prokurator: Hundrich.

(Suspension des Gerichtsvollziehers Heinrich Bourel.)

Durch Erkenntniß des Königl. Assisenhofes hieselbst, vom 11. m. p. ist der hiesige Gerichtsvollzieher Heinrich Bourel wegen unterlassener Vorlegung der Vorladung eines Supplementar Geschwornen, und wegen der hierdurch bewirkten Störung des Dienstes, auf drei Monate vom Amte suspendirt worden.

Köln, den 2. Juny 1830.

Der Ober-Prokurator: Berghaus.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Paul Kesseler aus Siegburg.)

Der Paul Kesseler aus Siegburg, welcher durch Urtheil des Königl. Landgerichts hieselbst wegen Prellerei in Contumatiam zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat der angestellten Nachforschungen ungeachtet, bisher nicht ermittelt werden können, und werden die Polizeibehörden daher ersucht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß Condemnat angehalten, und zur hiesigen Gefangen-Anstalt abgeliefert werde.

Köln, den 2. Juny 1830.

Der Ober Prokurator: Berghaus.

Signalement.

Namen: Paul Kesseler; Profession Schneider; Geburtsort Siegburg; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Nase dick; Mund klein; Bart braun; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe über den Augen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf